

Synopse Satzung über die Wahl der Stadt Elternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)

Satzung bisher	Änderungen	Begründung:
<p>Satzung über die Wahl der Gemeinde Elternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)</p>	<p>Satzung über die Wahl der Stadt Elternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)</p>	<p>Änderung der Benennung „Gemeinde Elternvertretung“ in „Stadt Elternvertretung“</p>
<p>Gemäß § 19 (5) des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 5.März 2003 (GVBl. LSA S.48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.Januar 2013 (GVBl. S.38), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am ____ die nachstehende Satzung über die Wahl der Gemeinde Elternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) beschlossen.</p>	<p>Gemäß § 19 Abs. 6 und Abs. 7 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG LSA) vom 5.März 2003 (GVBl. LSA S.48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am ____ die nachstehende Satzung über die Wahl der Stadt Elternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) beschlossen.</p>	<p>Anpassung an neue Rechtsvorschrift</p>
<p>§ 1 Stadt Elternvertretung</p> <p>(1) Die Gemeinde Elternvertretung der Stadt Halle (Saale) trägt die Bezeichnung „Stadt Elternvertretung“. Sie besteht aus so vielen Vertretern/Vertreterinnen, wie es Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) gibt.</p> <p>(2) Die Elternsprecher/Elternsprecherinnen jeder Kindertageseinrichtung in der Stadt Halle (Saale) wählen gemäß § 19 Abs. 5 S.1 Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt in jedem zweiten Jahr zu Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres, jedoch spätestens im September für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter/eine Vertreterin für die Stadt Elternvertretung, sowie dessen/deren Stellvertretung.</p>	<p>§ 1 Stadt Elternvertretung</p> <p>(1) Die Gemeinde Elternvertretung der Stadt Halle (Saale) trägt die Bezeichnung „Stadt Elternvertretung“. Sie besteht aus so vielen Vertretern, wie es Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) gibt.</p> <p>(2) Die Elternvertreter jedes Kuratoriums der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) wählen gemäß § 19 Abs. 6 Satz 1 KiFöG LSA in jedem zweiten Jahr zu Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres, jedoch spätestens im September für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter und dessen Stellvertreter für die Stadt Elternvertretung.</p>	<p>Zur besseren Lesbarkeit wurde § 10 neu eingefügt: m/w/d</p> <p>Anpassung an neue Rechtsvorschrift Neu: aus Kuratorium zu wählen, nicht mehr Elternschaft</p>

Synopse Satzung über die Wahl der Stadtelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)

<p>(3) Sofern in einer Tageseinrichtung keine Elternsprecher/innen gewählt werden, wählt die Elternschaft die Vertreter in die Stadtelternvertretung.</p>		<p>§ 1 (3) gestrichen, da Kuratorium verpflichtend durch KiFöG LSA ist</p>
<p>§ 2 Wahlberechtigung</p> <p>(1) Wahlberechtigt für die Stadtelternvertretung sind gem. § 1 Abs. 2 und 3 dieser Satzung nur Eltern, deren Kind die Kindertageseinrichtung besucht.</p> <p>(2) Die Eltern eines Kindes haben für jede Wahl zusammen nur eine Stimme. Sie haben sich vor dem Wahlvorgang zu erklären, wer von ihnen das Stimmrecht ausübt.</p>	<p>§ 2 Wahlberechtigung</p> <p>Wahlberechtigt sind die Elternvertreter des Kuratoriums der Kindertageseinrichtung.</p>	<p>§ 2 an geänderte Rechtsvorschrift angepasst; Elternvertreter im Kuratorium wählen aus ihrer Mitte; § 2 (2) gestrichen</p>
<p>§ 3 Wählbarkeit</p> <p>(1) Wählbar für die Stadtelternvertretung sind die Eltern des Kindes, welches die Kindertageseinrichtung besucht.</p> <p>(2) Unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder einer Familie in der Einrichtung, sollten nicht beide Eltern gemeinsam als Vertretung und dessen/ deren Stellvertretung für die Einrichtung in die Stadtelternvertretung gewählt werden.</p>	<p>§ 3 Wählbarkeit</p> <p>(1) Wählbar für die Stadtelternvertretung sind die Eltern des Kindes, welches die Kindertageseinrichtung besucht und die zuvor für das Kuratorium der Kindertageseinrichtung nach § 19 (2) KiFöG LSA gewählt wurden.</p> <p>(2) Unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder einer Familie in der Einrichtung, sollten nicht beide Elternteile gemeinsam als Vertretung und Stellvertretung für die Einrichtung in die Stadtelternvertretung gewählt werden.</p>	<p>Anpassung an neue Rechtsvorschrift Inhalt hinsichtlich Formulierung überarbeitet</p> <p>Inhalt hinsichtlich Formulierung überarbeitet</p>

Synopse Satzung über die Wahl der Städtelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)

<p>(3) Eltern, welche in dieser Kindertageseinrichtung tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar. Das andere Elternteil sollte sich nicht zur Wahl stellen.</p> <p>(4) Abwesende Eltern sind wählbar, wenn zuvor ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlgang vorliegt.</p> <p>(5) Wahlvorschläge können bei der Leitungsperson der Kindertageseinrichtung oder beim Wahlvorstand eingereicht werden.</p>	<p>(4) Abwesende Eltern sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlgang vorliegt.</p>	<p>unverändert</p> <p>Inhalt hinsichtlich Formulierung überarbeitet</p> <p>unverändert</p>
<p>§ 4 Durchführung der Wahl</p> <p>(1) Die Einladung zur Wahl erfolgt durch den Träger bzw. die von ihm beauftragte Leitungskraft der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung in der Kindertageseinrichtung. Die jeweiligen Elternvertreter und –vertreterinnen der Tageseinrichtung sollten frühzeitig beteiligt werden.</p> <p>(2) Vor jeder Wahl wird ein Wahlvorstand gewählt, der aus zwei Personen besteht, von denen eine Person die Wahl leitet, die andere das Protokoll führt.</p>	<p>§ 4 Durchführung der Wahl</p> <p>(1) Die Einladung zur Wahl erfolgt durch den Träger bzw. die von ihm beauftragte Leitungskraft der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung in der Kindertageseinrichtung. Die jeweiligen Elternvertreter der Tageseinrichtung sollten frühzeitig beteiligt werden.</p> <p>(2) Vor jeder Wahl wird ein Wahlvorstand durch die Elternvertreter des Kuratoriums gewählt, der aus zwei Personen besteht, von denen eine Person die Wahl leitet, die andere das Protokoll führt.</p>	<p>Inhalt hinsichtlich Formulierung überarbeitet</p> <p>Inhalt hinsichtlich Formulierung überarbeitet (Änderungsantrag StEV)</p>

Synopse Satzung über die Wahl der Stadtelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)

<p>(3) Die Eltern im Wahlvorstand sind wahlberechtigt und wählbar.</p> <p>(4) Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.</p> <p>(5) Bei ordnungsgemäßer Ladung erfolgt die Wahl, unabhängig davon, wie viele Wahlberechtigte anwesend sind.</p> <p>(6) Die Wahl für den Stadtelternvertreter/die Stadtelternvertreterin und dessen/deren Stellvertretung kann in getrennten Wahlgängen erfolgen.</p> <p>(7) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt.</p> <p>(8) Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>(3) Die Eltern im Wahlvorstand sind wahlberechtigt und wählbar.</p> <p>(4) Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.</p> <p>(5) Bei ordnungsgemäßer Ladung erfolgt die Wahl, wenn mindestens 2 Elternvertreter anwesend sind.</p> <p>(6) Die Wahl für den Stadtelternvertreter und dessen Stellvertreter kann in getrennten Wahlgängen erfolgen.</p> <p>(7) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt.</p> <p>(8) Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>Inhalt hinsichtlich Formulierung überarbeitet; für Kuratorium mindestens 2 Elternvertreter notwendig</p> <p>Zur besseren Lesbarkeit wurde § 10 neu eingefügt: m/w/d</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p>§ 5 Wahlverfahren</p>	<p>§ 5 Wahlverfahren</p>	

Synopse Satzung über die Wahl der Stadt Elternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)

<p>(1) Sofern kein Wahlberechtigter/keine Wahlberechtigte widerspricht, erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Im Falle eines Widerspruchs wird eine geheime Wahl stattfinden.</p> <p>(2) Gewählt ist der Bewerber/ die Bewerberin mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Falls wiederum Stimmengleichheit vorliegt, entscheidet das Los.</p>	<p>(1) Sofern kein Wahlberechtigter widerspricht, erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Im Falle eines Widerspruchs wird eine geheime Wahl stattfinden.</p> <p>(2) Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Falls wiederum Stimmengleichheit vorliegt, entscheidet das Los.</p>	<p>Zur besseren Lesbarkeit wurde § 10 neu eingefügt: m/w/d</p> <p>Zur besseren Lesbarkeit wurde § 10 neu eingefügt: m/w/d</p>
<p>§ 6 Protokoll</p> <p>(1) Über das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlvorstand Protokoll zu führen. Dieses muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kindertageseinrichtung ▪ Ort und Datum der Wahl ▪ Namen des Wahlvorstandes ▪ Anzahl der Wahlberechtigten ▪ Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Einladungen ▪ Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten ▪ Namen der Bewerber/Bewerberinnen ▪ Wahlergebnis • Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen • Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber/ jede Bewerberin • Zahl der Stimmenthaltungen 	<p>§ 6 Protokoll</p> <p>(1) Über das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlvorstand Protokoll zu führen. Dieses muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kindertageseinrichtung ▪ Ort und Datum der Wahl ▪ Namen des Wahlvorstandes ▪ Anzahl der Wahlberechtigten ▪ Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Einladungen ▪ Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten ▪ Namen der Bewerber ▪ Wahlergebnis • Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen • Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber • Zahl der Stimmenthaltungen <p>(2) Das Protokoll ist von beiden Personen des Wahlvor-</p>	<p>Zur besseren Lesbarkeit wurde § 10 neu eingefügt: m/w/d</p>

Synopse Satzung über die Wahl der Stadelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)

<p>(2) Das Protokoll ist von beiden Personen des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.</p> <p>(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung unterrichtet den Fachbereich Bildung der Stadt Halle (Saale) innerhalb von 14 Tagen schriftlich über den gewählten Stadelternvertreter/ die Stadelternvertreterin.</p> <p>(4) Der Träger der Kindertageseinrichtung benennt dem Vorstand der Stadelternvertretung die gewählten Vertretungen (Vertreter und Stellvertreter) schriftlich innerhalb von 14 Tagen.</p> <p>(5) Zur konstituierenden Sitzung der Stadelternvertretung lädt die Stadt Halle (Saale) in Absprache mit dem Vorstand der Stadelternvertretung ein.</p> <p>(6) Wahlunterlagen sind bis zum Abschluss einer Neuwahl beim Träger aufzubewahren und nach der nächsten Wahl zu vernichten.</p>	<p>standes zu unterzeichnen.</p> <p>(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung unterrichtet den Fachbereich Bildung der Stadt Halle (Saale) schriftlich bis zum 15.10. jeden Jahres über den gewählten Stadelternvertreter und dessen Stellvertreter. Die Meldung erfolgt unter Angabe des Wahldatums.</p> <p>(4) Der Träger der Kindertageseinrichtung benennt dem Vorstand der Stadelternvertretung schriftlich bis zum 15.10. jeden Jahres die gewählten Vertretungen (Vertreter und Stellvertreter) Die Meldung erfolgt unter Angabe des Wahldatums.</p> <p>(5) Zur konstituierenden Sitzung der Stadelternvertretung lädt die Stadt Halle (Saale) in Absprache mit dem Vorstand der Stadelternvertretung ein.</p> <p>(6) Wahlunterlagen sind bis zum Abschluss einer Neuwahl beim Träger aufzubewahren und nach der nächsten Wahl zu vernichten.</p>	<p>Inhalt hinsichtlich Formulierung angepasst; Fristsetzung um ordnungsgemäße Ladung der StEV zu gewährleisten</p> <p>Inhalt hinsichtlich Formulierung angepasst; Fristsetzung um ordnungsgemäße Ladung der StEV zu gewährleisten</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p>§ 7 Wegfall der Wählbarkeit, Niederlegung</p> <p>(1) Der Verlust der Wählbarkeit nach der Wahl führt nicht automatisch zum Ausscheiden aus der Stadelternvertretung. Verlust der Wählbarkeit tritt beispielsweise ein, wenn der Betreuungsvertrag für das Kind oder die Kinder der Stadelternvertretung aus der Kindertagesein-</p>	<p>§ 7 Wegfall der Wählbarkeit, Niederlegung</p> <p>(1) Der Verlust der Wählbarkeit nach der Wahl führt nicht automatisch zum Ausscheiden aus der Stadelternvertretung. Verlust der Wählbarkeit tritt beispielsweise ein, wenn der Betreuungsvertrag für das Kind oder die Kinder der Stadelternvertretung in der Kindertageseinrichtung endet.</p>	<p>Inhalt hinsichtlich Formulierung angepasst</p>

Synopse Satzung über die Wahl der Stadtelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)

<p>richtung endet.</p> <p>(2) Eine Niederlegung der Vertretung ist möglich, diese ist schriftlich bei dem Träger der Tageseinrichtung durch den Vertreter oder die Vertreterin anzuzeigen. Bis zur Anzeige besteht die Vertretungsbefugnis mit allen Rechten und Pflichten.</p> <p>(3) Der Fachbereich Bildung ist durch den Träger über die Niederlegung und Neuwahl entsprechend § 6 Abs. 3 dieser Satzung zu informieren.</p> <p>(4) Die Stadtelternvertretung ist durch den Träger über die Niederlegung und Neuwahl gemäß § 6 Abs. 4 zu informieren.</p>	<p>(2) Eine Niederlegung der Vertretung ist möglich. Diese ist schriftlich bei dem Träger der Tageseinrichtung durch den Vertreter anzuzeigen. Bis zur Anzeige besteht die Vertretungsbefugnis mit allen Rechten und Pflichten.</p> <p>(3) Der Fachbereich Bildung ist durch den Träger über die Niederlegung und Neuwahl entsprechend § 6 Abs. 3 dieser Satzung zu informieren.</p> <p>(4) Die Stadtelternvertretung ist durch den Träger über die Niederlegung und Neuwahl gemäß § 6 Abs. 4 dieser Satzung zu informieren.</p>	<p>Inhalt hinsichtlich Formulierung angepasst; Zur besseren Lesbarkeit wurde § 10 neu eingefügt: m/w/d</p> <p>unverändert</p> <p>Inhalt hinsichtlich Formulierung angepasst</p>
<p>§ 8 Eltern und andere Sorgeberechtigte</p> <p>(1) Unter Eltern werden Personen nach § 1626 BGB verstanden.</p> <p>(2) Steht das Personensorgerecht für das in der Kindertageseinrichtung betreute Kind einer oder mehreren anderen Personen zu, so gelten für diese Personensorgeberechtigten die Rechte der Eltern analog.</p>	<p>§ 8 Eltern und andere Personensorgeberechtigte</p> <p>(1) Unter Eltern werden Personen nach § 1626 Bürgerliches Gesetzbuch verstanden.</p> <p>(2) Steht das Personensorgerecht für das in der Kindertageseinrichtung betreute Kind einer oder mehreren anderen Personen zu, so gelten für diese Personensorgeberechtigten die Rechte der Eltern analog.</p>	<p>Inhalt hinsichtlich Formulierung angepasst</p> <p>unverändert</p>
<p>§ 9 Übergangsbestimmungen</p>	<p>§ 9 Übergangsbestimmungen</p>	

Synopse Satzung über die Wahl der Stadelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)

<p>(1) Bis zur Konstituierung der jeweils neugewählten Stadelternvertretung übt die bisherige Gemeindeelternvertretung ihre Tätigkeit weiter aus.</p> <p>(2) Der nach den bisherigen Vorschriften gewählte Stadelternbeirat gilt als Stadelternvertretung. Die erstmalige Wahl der Gemeindeelternvertretung erfolgt spätestens im September 2015.</p>	<p>Bis zur Konstituierung der jeweils neugewählten Stadelternvertretung übt die bisherige Stadelternvertretung ihre Tätigkeit weiter aus.</p>	<p>Umbenennung in „Stadelternvertretung“</p> <p>§ 2 (2) gestrichen, da Stadelternvertretung seit 2015</p>
	<p>§ 10 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.</p>	<p>Inhalt § 10 neu eingefügt; das neue Bundesrecht zum Personenstandsrecht (3.Geschlecht) ist in allen neuen oder zu ändernden Satzungen zu berücksichtigen</p>
<p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wahl der Gemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) vom 25.06.2014 außer Kraft.</p>	<p>§ 10 a. F. in § 11 n. F. übernommen und angepasst; KiFöG-Änderung ab 01.08.19</p>